**Satzung**

des Vereins „Kinder- und Jugendarbeit Siek“

**§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

Der Verein führt den Namen „ Kinder- und Jugendarbeit Siek“ und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Danach lautet der Name des Vereins „Kinder- und Jugendarbeit Siek e.V“

Der Verein hat seinen Sitz in 22962 Siek.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

**§ 2 Zweck des Vereins**

Zweck des Vereins ist die Förderung der Kinder- und Jugendarbeit in Siek. Der Verein ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

* Gezielte Freizeitangebote für Kinder und Jugendliche

( z.B. Kinder- und Jugendtheatergruppe, Kinderflohmarkt, Backen in der Weihnachtszeit, Bastelnachmittage u.ä.)

* Sammeln von Spenden und Mitgliedsbeiträgen mit dem Ziel, diese dem Vereinszweck zur Verfügung zu stellen.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Alle Innehabenden von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

**§ 3 Auflösung des Vereins**

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft in Siek zwecks der Verwendung für die Förderung der Kinder- und Jugendarbeit.

**§ 4 Mitgliedschaft**

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person nach Vollendung des achtzehnten Lebensjahres, sowie juristische Person oder Personenvereinigungen werden. Der Antrag wird per Beitrittserklärung schriftlich beim Vorstand eingereicht.

Die Beendigung der Mitgliedschaft erfolgt durch eine schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes. Er ist nur zum Quartalsende gültig.

Die Mitgliedschaft endet durch den Tod automatisch sofort nach bekanntwerden.

**§ 5 Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung findet jeweils einmal jährlich statt. Sie wird vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen einberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen. Die Einladung erfolgt schriftlich per E-Mail, Brief und/oder Aushängen an alle Mitglieder.

Außerdem muss die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.

Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu errichten, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

**§ 6 Vereinsbeiträge**

Höhe und Fälligkeit der Vereinsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

**§ 7 Vorstand**

Der Vorstand des Vereins besteht aus dem/der Vorsitzenden und der/dem Kassenwart.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den/die Vorsitzende/n und den/die Kassenwart/in je einzeln vertreten (Vorstand im Sinne des §26 BGB). Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der/die Kassenwart/in von seinem/ihrem Vertretungsrecht nur Gebrauch machen soll, wenn der/die Vorsitzende verhindert ist.

Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung jeweils für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Sie führen die Geschäfte nach Ablauf der Frist weiter, sofern eine Neuwahl bis zum Ablauf der Amtszeit noch nicht stattgefunden hat.

Siek, 16.09.2015

(Stefanie Werner) (Frank Werner)

(Stefanie Rudat) (Helwig Rudat)

(Sabine Peters) (Maria Heinemann)

(Jana Koitzsch)